

Geschäftsverteilungsplan

2010



Hanseatisches Oberlandesgericht
Hamburg

Inhalt

Präsidium des HOLG	3
Fernsprechanschlüsse	4
Senate des HOLG	5
Besetzung der Zivil- und Familiensenate.....	6
Besetzung der Strafsenate (Senate für Bußgeldsachen)	8
Ermittlungsrichter	10
Besetzung der sonstigen Senate.....	11
Vertretungsregelung	14
Ergänzungsrichter	17
Verteilung der Zivilsachen (Spezialsachen) und Familiensachen.....	18
Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen.....	26
Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate	26
Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen	26
Verteilung der Zivilsachen (Buchstabensachen) im Turnus.....	27
• Grundsätze	27
• Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	28
• Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes.....	29
• Anrechnung auf den Turnus.....	30
• Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln.....	30
• Abweichungen vom Turnus.....	30
• Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen	32
• Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen	33
• Behandlung falsch eingetragener Eingänge	33
Verteilung der Familiensachen im Turnus	33
• Grundsätze	33
• Zuständigkeiten bei Sachzusammenhang	33
• Anrechnung auf den Turnus.....	34
• Abweichungen vom Turnus.....	34
Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen.....	35
• Spezialsachen.....	35
• Buchstabensachen (Turnus)	36
• Zuständigkeit bei Vorbefassung.....	37
Zuständigkeiten der sonstigen Senate	38
Allgemeine Richtlinien	39
Anhang zum Geschäftsverteilungsplan	41

Randnummer

100

**P r ä s i d i u m
des Hanseatischen Oberlandesgerichts**

Präsidentin des HOLG	Andreß
Vizepräsident des HOLG	Möller
Vorsitzender Richter am OLG	Harder
Richter am OLG	Thiessen
Richterin am OLG	Tietz
Richterin am OLG	Steinmetz
Richterin am OLG	Terschlüssen
Richter am OLG	Dr. Weyhe
Richterin am OLG	Schaps-Hardt

101

Sammelnummer:
Justizbehörden in Hamburg
42843 - 0

	Zimmer	Nebenstelle
Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Andreß	227	2001/2003
Vorzimmer, Chefsekretärin Bartels	228	2001/2003
Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Möller	234	2002/2004
Vorzimmer, Erste Sekretärin Vöhringer	228	2002/2004
Präsidialrichterin, Richterin am Oberlandesgericht Rolf-Schoderer	222/223a	3017/2070
Geschäftsleiterin Justizoberamtsrätin Oest	233	2005
Vertreterin der Geschäftsleiterin und Sachbearbeiterin für Geschäftsvertei- lungsangelegenheiten, Regierungsoberinspektorin Brauer	223b	4900
Präsidialgeschäftsstelle	232	2007
Bibliothek	203	2011
Annahmestelle	105	2024
Generalregister	217a	2957
Vorsitzende des Richterrats, Richterin am Oberlandesgericht Agger	308b	2027
Vorsitzende des Personalrats, Justizamtsrätin Rieck	128	3285

A**102**

Es bestehen:

14 Zivilsenate, darunter

4 Senate für Familiensachen sowie 1 auch
als Schifffahrtsobergericht tätiger Zivilsenat

7 Strafsenate, darunter

3 Senate für Bußgeldsachen sowie 1 auch
als Schifffahrtsobergericht tätiger Strafsenat

2 Kartellsenate

1 Senat für Baulandsachen

1 Senat für Notarsachen

2 Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1 Vergabesenat

B**Besetzung der Senate**

(Die ausgewiesenen Bruchteile geben den gesamten
Rechtsprechungsanteil wieder)

- 103 1. Zivilsenat:**
- | | |
|-----------------------------|--|
| Vorsitzender Richter am OLG | Dr. Kramer |
| Richterin am OLG | Dr. K. Stephani
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richter am OLG | Thorwarth |
| Richter am LG | Rehling (bis 31.01.2010) |
- 104 2. Zivilsenat (zugleich 2. Senat für Familiensachen):**
- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| Vizepräsident des OLG | Möller (zu 1/2) |
| Richter am OLG | Cordes
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | Jahnke (zu 1/2) |
| Richterin am OLG | Albrecht (zu 1/2) |
| Richter am OLG | Tiemann |
- 105 3. Zivilsenat (zugleich 1. Kartellsenat):**
- | | |
|-----------------------------|---|
| Vorsitzender Richter am OLG | Gärtner |
| Richterin am OLG | Terschlüssen
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richter am OLG | Feddersen |
| Richter am OLG | N.N. |
| Richterin am AG | Claasen (bis 31.01.2010) |
| Richterin am LG | Meier-Göring (ab 01.02.2010) |
- 106 4. Zivilsenat:**
- | | |
|-----------------------------|--|
| Vorsitzender Richter am OLG | N.N. |
| Richterin am OLG | Westphalen (zu 1/2)
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richter am OLG | Dr. Selow |
| Richterin am OLG | Steffens (zu 1/2) |
| Richter am OLG | Dr. Theege (zu 1/6) |
- 107 5. Zivilsenat:**
- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Vorsitzender Richter am OLG | Betz |
| Richter am OLG | Rieger (Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | Dr. Koch (zu 1/2) |
| Richter am OLG | Zink |
| Richterin am OLG | Lemke (zu 1/2) |

- 108 6. Zivilsenat (zugleich Schifffahrtsobergericht):**
 Vorsitzender Richter am OLG Dr. Buchholz
 Richterin am OLG Agger
 (Stellv. d. Vorsitzenden)
 Richter am OLG Dr. Hinrichs
- 109 7. Zivilsenat (zugleich 4. Senat für Familiensachen):**
 Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Raben
 Richterin am OLG Lemcke
 (Stellv. d. Vorsitzenden)
 Richter am OLG Meyer
 Richter am OLG Dr. Weyhe
- 111 9. Zivilsenat (zugleich Senat für Entschädigungssachen):**
 Vorsitzender Richter am OLG Sievers
 Richter am OLG Gerberding
 (Stellv. d. Vorsitzenden)
 Richterin am OLG Schaps-Hardt
 Richterin am LG Ahmad-Hayee (zu 1/8)
- 112 10. Zivilsenat (zugleich 1. Senat für Familiensachen):**
 Präsidentin des OLG Andreß
 Richterin am OLG Ziesing (zu 3/4)
 (Stellv. d. Vorsitzenden)
 Richterin am OLG Happ-Göhring
 Richter am AG Dr. Müller-Horn (zu 1/4)
- 113 11. Zivilsenat:**
 Vorsitzender Richter am OLG Lauenstein
 Richter am OLG Thiessen
 (Stellv. d. Vorsitzenden)
 Richterin am OLG Dr. Reimers-Zocher
 Richter am OLG N.N.
 Richter am OLG Prof. Dr. Reiner (zu 1/10)
 Richterin am AG Barber (zu 3/4)

- 114 12. Zivilsenat (zugleich 3. Senat für Familiensachen):**
- | | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| Vorsitzende Richterin am OLG | Bayreuther-Lutz |
| Richter am OLG | Huusmann
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | Tietz |
| Richterin am OLG | Dr. Tempel-Kromminga
(zu 1/2) |
- 115 13. Zivilsenat:**
- | | |
|-----------------------------|---|
| Vorsitzender Richter am OLG | Panten |
| Richterin am OLG | Löffler (zu 1/2)
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | zur Verth |
| Richter am LG | Dr. Büßer (zu 1/2) |
- 116 a 14. Zivilsenat:**
- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Vorsitzender Richter am OLG | Dr. Beckmann |
| Richter am OLG | Wings
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | Steinmetz (zu 1/2) |
| Richterin am OLG | Dr. Oertzen (zu 1/2) |
| Richterin am AG | Meyerhoff (zu 1/3) |
- 116 b 15. Zivilsenat:**
- | | |
|-----------------------------|---|
| Vorsitzender Richter am OLG | Dr. Beckmann |
| Richterin am OLG | Steinmetz (zu 1/2)
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | Dr. Oertzen (zu 1/2) |
| Richterin am OLG | Greese (zu 1/4) |
- 117 1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen):**
- | | |
|-----------------------------|--|
| Vorsitzender Richter am OLG | M. Stephani |
| Richter am OLG | Borwitzky
(Stellv. d. Vorsitzenden) |
| Richterin am OLG | Rolf-Schoderer (zu 1/10) |
| Richter am OLG | Dr. Labe (zu 1/10) |
| Richterin am LG | Dr. Ehlers-Munz |

**118 2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrts-
obergericht):**

Vorsitzender Richter am OLG	Harder
Richter am OLG	Dr. Augner (Stellv. d. Vorsitzenden)
Richterin am OLG	Schlage
Richterin am LG	Schönfelder
Richterin am LG	Dr. Hofer-Bodenburg (zu 1/8)

119 3. Strafsenat (zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen):

1. Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Rühle
Richter am OLG	Sakuth (1. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am OLG	Pesch (2. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am LG	Bernheim

2. Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Rühle
Richter am OLG	Sakuth (1. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richter am OLG	Pesch (2. Stellv. d. Vorsitzenden)
Richterin am OLG	Agger
Richter am LG	Bernheim

120 4. Strafsenat:

1. Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	M. Stephani
Richterin am OLG	Schlage (Stellv. d. Vorsitzenden)
Vorsitzender Richter am OLG	Panten

2. Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG:

Vorsitzender Richter am OLG	M. Stephani
Richterin am OLG	Schlage (Stellv. d. Vorsitzenden)
Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Richterin am OLG	Tietz
Richter am OLG	Wings
Richterin am LG	Dr. Ehlers-Munz

121	5. Strafsenat: Vorsitzender Richter am OLG Richter am OLG Richter am OLG	Harder Borwitzky (Stellv. d. Vorsitzenden) Meyer
121 a	6. Strafsenat: Vorsitzender Richter am OLG Vorsitzender Richter am OLG Richterin am OLG 1. Vertreterin: Richterin am OLG 2. Vertreterin: Richterin am OLG	Harder Panten (Stellv. d. Vorsitzenden) Agger Dr. Oertzen (zu 1/2) Steinmetz (zu 1/2)
121 b	7. Strafsenat 1. Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG: Vorsitzender Richter am OLG Richter am OLG Richter 2. Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG: Vorsitzender Richter am OLG Richter am OLG Richter am OLG Richterin am OLG Richter	Dr. Beckmann Dr. Augner (Stellv. d. Vorsitzenden) N.N. Dr. Beckmann Dr. Augner (Stellv. d. Vorsitzenden) Sakuth Schaps-Hardt N.N.
122	2. Kartellsenat: Vorsitzender Richter am OLG Richter am OLG Richterin am OLG	Gärtner Sakuth (Stellv. d. Vorsitzenden) Terschlüssen
123	Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts: Richter am OLG 1. Vertreter: Richter am OLG 2. Vertreterin: Richterin am OLG 3. Vertreter: Richter am OLG	Borwitzky Dr. Augner Rolf-Schoderer (zu 1/10) Rieger

124 Senat für Baulandsachen:**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kramer

Mitglieder des Oberlandesgerichts:

Richterin am OLG	Dr. K. Stephani (Stellv. d. Vorsitzenden)
1. Vertreterin: Richterin am OLG	S. Löffler (zu 1/2)
2. Vertreterin: Richterin am OLG	Steffens (zu 1/2)
3. Vertreter: Richter am OLG	Dr. Hinrichs
4. Vertreterin: Richterin am OLG	Steinmetz (zu 1/2)
Richter am OLG	Thorwarth
1. Vertreterin: Richterin am OLG	S. Löffler (zu 1/2)
2. Vertreterin: Richterin am OLG	Steffens (zu 1/2)
3. Vertreter: Richter am OLG	Dr. Hinrichs
4. Vertreterin: Richterin am OLG	Steinmetz (zu 1/2)

Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts:

Richterin am OVG	Sternal
1. Vertreter: Richter am OVG	Wiemann
2. Vertreter: Richter am OVG	Jahnke
3. Vertreterin: Richterin am OVG	Haase
Richter am OVG	Albers
1. Vertreter: Richter am OVG	Wiemann
2. Vertreter: Richter am OVG	Jahnke
3. Vertreterin: Richterin am OVG	Haase

125 Im Senat für Baulandsachen sind zunächst die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts jeweils zur Vertretung untereinander berufen. Ist eine Vertretung untereinander nicht möglich, so sind die Vertreter in der aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge heranzuziehen.

126 Senat für Notarsachen:**a) Vorsitzende:**

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Raben
Stellvertretender Vorsitzender:	
Vorsitzender Richter am OLG	Betz

b) Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG	Meyer
Stellvertreter: Richter am OLG	Gerberding
Richter am OLG	Thorwarth
Stellvertreterin: Richterin am OLG	Dr. Koch (zu 1/2)

c) Beisitzer aus den Reihen der Notare:

Notar	Dr. Michallek
Notar	Dr. Thomsen
Notar	Dr. Freiherr von Kottwitz

127 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG	Harder
-----------------------------	--------

Richterliche Beisitzer:

Richter am OLG	Dr. Augner (Stellv. d. Vorsitzenden)
Richterin am LG	Dr. Hofer-Bodenburg (zu 1/8)

Ehrenamtliche Richter:

Steuerberater	Bernd Lehmann
Steuerberaterin	Heidi Flügge
Steuerberaterin	Ute Mascher
Steuerberater	Manfred Graff
Steuerberater	Dr. Paul-Herbert Genaust
Steuerberater	Herrmann Jeberin

128 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen:**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Beckmann

Richterliche Beisitzer:

Richterin am OLG Rolf-Schoderer (zu 1/10)
(Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG Dr. Weyhe

Ehrenamtliche Richter:

wie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

129 Vergabesenat:

Vorsitzender Richter am OLG

Panten

Richter am OLG

Dr. Hinrichs

(Stellv. d. Vorsitzenden)

Richter am OLG

Dr. Weyhe

Richterin am OLG

zur Verth

C

Vertretung in den Senaten

130 Es vertreten einander
in den Zivilsenaten

die Richter des	3. Zivilsenats und des	5. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	9. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	10. Zivilsenats und des	13. Zivilsenats,
die Richter des	2. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats.

Die Richter des 1. Zivilsenats werden von den Richtern des 6. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 7. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats vertreten

In Sachen aus den Rechtsgebieten, für die der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 146 Ziff. 3 speziell zuständig ist, werden die Richter des 7. Zivilsenats in erster Linie von den Richtern des 3. Zivilsenats und in zweiter Linie von denjenigen des 14. bzw. 15. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 14. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 15. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Ferner vertreten einander die Richter des 1. und 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

Die Richter des 1. Kartellsenats vertreten die Richter des 2. Kartellsenats.

Die Richter des 1. Zivilsenats vertreten die Richter des Vergabesenats.

131 In Familiensachen vertreten einander die Richter des 1. Familiensenats und des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats und des 3. Familiensenats.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO und § 6 FamFG vertreten die Richter des 1. Familiensenats die Richter des 2. Familiensenats, die Richter des 4. Familiensenats die Richter des 3. Familiensenats, die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 1. Familiensenats und die Richter des 3. Familiensenats die Richter des 4. Familiensenats.

132 Ist eine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen nicht zu ermöglichen, so kann jeder Zivilsenat die übrigen Zivilsenate und jeder Familiensenat die übrigen Familiensenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem der Nummer nachfolgenden Senat, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

133 In den Strafsenaten werden vertreten:

die Richter des 1. Strafsenats in erster Linie durch die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG und in zweiter Linie durch die Richter des 2. Strafsenats,

die Richter des 2. Strafsenats in erster Linie durch die Richter des 1. Strafsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG,

die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 1 GVG in erster Linie durch die Richter des 2. Strafsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 1. Strafsenats.

In Sachen gemäß § 120 GVG werden die Richter des 3., 4. und 7. Strafsenats in der jeweiligen Besetzung gemäß § 122 Abs. 1 GVG durch die Richter der jeweiligen Besetzung gemäß § 122 Abs. 2 GVG vertreten.

Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO gegen Richter des 3., 4. oder 7. Strafsenats – jeweils in der Besetzung gemäß § 122 Abs. 2 GVG - entscheiden nach den Richtern des jeweiligen Senats die Richter des 5. Strafsenats. Sind Mitglieder des 5. Strafsenats verhindert, so entscheiden über die Ablehnung von Richtern des 3. Strafsenats insoweit die Richter des 4. Strafsenats und über die Ablehnung von Richtern des 4. und 7. Strafsenats insoweit die Richter des 3. Strafsenats.

Im Übrigen werden die Richter des 3. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG durch die Richter des 4. Strafsenats in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG und die Richter des 4. und 7. Strafsenats – jeweils in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG - durch die Richter des 5. Strafsenats vertreten. Verhinderte Richter des 5. Strafsenats vertritt in Verfahren gemäß §§ 138 a bis 138 c StPO Richterin am OLG Rolf-Schoderer.

- 134** Sofern die Richter der Strafsenate sich nach Rdnr. 121 a und Rdnr. 133 nicht gegenseitig vertreten können, werden sie durch
- VRiOLG Panten
RiOLG Meyer
PräsinOLG Andreß
RiOLG N.N.
- in der genannten Reihenfolge im – auf den Vertretungsfall bezogenen – Turnus vertreten.
- 135** Der dienstjüngere ist vor dem dienstälteren und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren Richter zur Vertretung berufen. Jedoch werden die Hochschullehrer im zweiten Hauptamt und die abgeordneten Richter zur Vertretung in den Senaten untereinander nicht herangezogen. Dies gilt nicht für die abgeordneten Richter des 15. Zivilsenats und der Strafsenate. Abgeordnete Richter werden zur Vertretung nur herangezogen, soweit hierdurch nicht eine Besetzung des Senats mit mehr als einem abgeordneten Richter eintritt. Der Vorsitzende ist erst nach den Beisitzern zur Vertretung heranzuziehen.
- 136** Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung des Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Jedoch geht die Tätigkeit im 3., 4. und 7. Strafsenat – jeweils in der Besetzung nach § 122 Abs. 2 GVG - der in den anderen Strafsenaten und den Zivilsenaten sowie die Tätigkeit im Vergabesenat der in den Zivil- und Familiensenaten vor.
- 137** Sind der Vorsitzende und sämtliche Richter am OLG eines Senats verhindert, so ist abweichend von der obigen Regelung der dienstälteste nicht verhinderte Richter am OLG des Vertretungssenats zur Führung des Vorsitzes berufen. Ist jedoch ein Vorsitzender Richter zur Vertretung heranzuziehen, so ist er zur Führung des Vorsitzes berufen.
- 138** In den Zivil- und Familiensenaten sind Hochschullehrer im zweiten Hauptamt von der Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 21 f Abs. 2 S. 2 GVG ausgenommen.

D**Ergänzungsrichter**

- 139**
1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind.
 2. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer des Hanseatischen Oberlandesgerichts berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalder Nächstjüngere berufen. Bei gleichem allgemeinen Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt

- a) Beisitzer der Strafsenate,
 - b) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 6 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden zum Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt worden sind,
 - c) Richter, die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,
 - d) Richter, die nicht mit mindestens 2/3 Pensum in der Rechtsprechung tätig sind,
 - e) an das Hanseatische Oberlandesgericht abgeordnete Richter, die einem Zivil- bzw. Familiensenat angehören.
3. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in einem anderen Senat.

E

Verteilung der Zivil- und Familiensachen**I. 1. Zuständigkeiten der Zivil- und Familiensenate**

Es gelangen an den

140

1. Zivilsenat:

1. Streitigkeiten, in denen
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft,
 - b) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG oder eines der Tochter- oder NachfolgeunternehmenPartei sind,
2. Enteignungssachen,
3. Streitigkeiten aus dem Landbeschaffungsgesetz,
4. Schadensersatzansprüche aus ärztlicher Heilbehandlung mit Ausnahme tierärztlicher Heilbehandlung. Der Senat ist auch zuständig, wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden; die Abgabe ist in diesem Falle auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich.
5. Anträge nach § 104 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO),
6. Anträge nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
7. Anträge nach § 113 GVG (Amtsenthebung von Handelsrichtern),
8. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Bundesseuchengesetz,
9. Streitigkeiten nach §§ 19, 42 und 62 BNotO,
10. Aufgaben des Flurbereinigungsgerichts.

141 2. Zivilsenat (zugleich 2. Senat für Familiensachen):

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 151 Ziff. 1 zuständig ist,
2. Entscheidungen (§§ 37 ff., 11 IntFamRVG) aufgrund des Haager Kindesentführungsabkommens sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der EG-Verordnung 2201/2003 in Fällen der Kindesentführung, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 151 Ziff. 3 zuständig ist,
3. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
4. Streitigkeiten aus dem Erbrecht,
5. a) Angelegenheiten - auch Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, einschließlich der Verfahren nach Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist,
 b) Adoptionssachen (§ 186 FamFG) und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen (§§ 342-373 FamFG), Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 4 und 5 FamFG, Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410-414 FamFG), Personenstandssachen (Art. 12 FGG-RG), Verschollenheitssachen (Art. 55 FGG-RG), Beschwerden gem. § 156 Kostenordnung sowie sonstige Verfahren, für die auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen wird,
6. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 5, 46 FGG, § 5 FamFG sowie Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO und Rechtshilfestreitigkeiten, soweit ein Familiengericht beteiligt ist,
7. Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG, FamRÄndG, § 107 FamFG), soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 151 Ziff. 6 zuständig ist,
8. Verfahren betreffend Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG (vgl. Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841).

142 3. Zivilsenat (zugleich 1. Kartellsenat):

1. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes - einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und zwar für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten auf den Gebieten der Arznei-, Heil- und Nahrungsergänzungsmittelwerbung,
 - b) Markenrecht, und zwar markenrechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet der Parallelimporte,
 - c) Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - d) Arbeitnehmererfindungen,
 - e) Sorten- und Saatgutgesetze,
2. die in § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen, soweit diese nicht dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits nach Meinung des abgebenden Senats ganz oder teilweise davon abhängt. Dem 1. Kartellsenat werden außerdem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages stehen; die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich,
3. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 181:
 - a) von Rdnr. 142 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
 - b) von Rdnr. 142 Ziff. 1 b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.

143 4. Zivilsenat:

1. Streitigkeiten aus Mietverträgen und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume und Grundstücke,
2. Streitigkeiten, welche die Festsetzung des Erbbauzinses betreffen,

3. Beschwerden in Kostensachen und Erinnerungen in Kostensachen der Zivilsenate und des Kartellsenats sowie Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen in Zivilsachen,

jedoch ausschließlich der Fälle,

- a) in denen die Zuständigkeit des 2. oder 11. Zivilsenats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben ist,
- b) in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung oder ein Senat für Familiensachen zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
- c) in denen es sich um die Wertfestsetzung für Verfahren handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist,
- d) in denen ein anderer Zivilsenat den Zeugen oder Sachverständigen herangezogen hat; zur gerichtlichen Festsetzung nach § 16 ZuSEntschG, § 4 JVEG ist stets der Senat berufen, der die Heranziehung verfügt hat,
- e) in denen es sich um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe handelt; wird die Festsetzung der dem beigeordneten Anwalt zu gewährenden Vergütung (§ 128 BRAGO, §§ 55 Abs. 2, 56 RVG) angefochten, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des 4. Zivilsenats.

144 5. Zivilsenat:

1. Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten einschließlich der Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG sowie einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
 - a) Urheberrechtsschutz einschließlich Halbleiterschutz,
 - b) Verlagsrecht,
 - c) Geschmacksmusterrecht,
2. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 181:
 - a) von Rdnr. 142 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,

- b) von Rdnr. 142 Ziff. 1 b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.

145 6. Zivilsenat (zugleich Schifffahrtsobergericht):

1. Streitigkeiten aus den in § 95 Nr. 4 f GVG bezeichneten Rechtsverhältnissen einschließlich derjenigen aus Seeversicherung (Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen - ADS),
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören, und sonstige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Binnenschifffahrtsrecht,
3. Wertpapierbereinigungssachen,
4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Sachen,
 - a) die der 3. Zivilsenat gemäß Rdnr. 142 Ziffn. 1 bis 3 bearbeitet,
 - b) die der 5. Zivilsenat gemäß Rdnr. 144 Ziffn. 1 und 2 bearbeitet,
 - c) die gemäß Rdnrn. 157 ff. bei einem Senat zusammengefasst sind,
5. Beschwerden in Aufgebots-, Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nr. 2 FamFG,
6. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,
7. sämtliche die Verklarung und die Dispache betreffenden Verfahren,
8. Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung,
9. Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften einschließlich der Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für die zugrundeliegenden Verträge sowie Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und anderen Fahrzeugen einschließlich der Luftbeförderung, soweit nicht der 14. bzw. 15. Zivilsenat nach Rdnrn. 153 a bzw. 153 b zuständig sind,
10. Streitigkeiten aus Schiffsneubauverträgen und Abwrackverträgen,
11. Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 2 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes sowie Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes.

146 7. Zivilsenat (zugleich 4. Senat für Familiensachen):

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 151 Ziff. 1 zuständig ist,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk oder das Fernsehen, einschließlich des Berichtigungs- und Gegendarstellungsanspruchs sowie der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren,
4. Beschwerden gegen Beschlüsse in Zivilprozesssachen, durch die Ablehnungsgesuche, die Richter oder Rechtspfleger betreffen, für unbegründet erklärt werden. Ausgenommen bleiben solche Beschwerden, die Schiedsrichter betreffen. Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen entscheidet der in der Hauptsache zuständige Senat.

148 9. Zivilsenat (zugleich Senat für Entschädigungssachen):

1. Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 145 Ziffn. 1 und 9 oder der 14. bzw. 15. Zivilsenat zuständig sind,
2. Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Anträge nach § 7 dieses Gesetzes,
3. Verfahren nach dem Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (LPachtG), soweit nicht unter Ziff. 2 erfasst,
4. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um allgemeine Versicherungsbedingungen handelt,
5. Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

149 10. Zivilsenat (zugleich 1. Senat für Familiensachen):

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 151 Ziff. 1 zuständig ist,

2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit nicht der 9. Zivilsenat nach Rdnr. 148 Ziff. 4 zuständig ist,
4. Vereidigung von Richtern.

150 11. Zivilsenat:

1. Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
2. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie mitbestimmungsrechtliche Fragen zum Gegenstand haben,
3.
 - a) Verfahren in Handelssachen nach §§ 125 ff. FGG, soweit nicht der 6. Zivilsenat zuständig ist, sowie Verfahren nach § 132 Aktiengesetz,
 - b) Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 1-3 FamFG,
 - c) unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nrn. 1, 3-16 FamFG,
4. Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der stillen Gesellschaft sowie aus den Rechtsgebieten des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes und des Kapitalerhöhungsgesetzes.

151 12. Zivilsenat (zugleich 3. Senat für Familiensachen):

1. Kindschaftssachen i.S.d. §§ 640 ff. ZPO a.F. und Abstammungssachen nach § 169 FamFG,
2. andere Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus,
3. jede 2. Streitigkeit aus dem Rechtsgebiet, für das der 2. Zivilsenat (2. Familiensenat) nach Rdnr. 141 Ziff. 2 zuständig ist,
4. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familien– einschließlich

Abstammungssachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,

5. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche auf dem Gebiet des Familienrechts,
6. Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 23 EGGVG i.V.m. § 1309 BGB).

152 13. Zivilsenat:

1. Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes,
2. a) Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§§ 36 ZPO, 17 a GVG), soweit nicht ein Familiengericht beteiligt ist,
b) Rechtshilfestreitigkeiten in Zivilsachen (§ 159 GVG), soweit kein Familiengericht beteiligt ist,
3. Grundbuch- und Schiffsregistersachen gem. Art. 36, 39 FGG-RG,
4. Beschwerden gegen Ordnungsmittel mit Ausnahme derjenigen in Familiensachen,
5. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie die aus den Spruchverfahren erwachsenden Streitigkeiten,
6. Jagdsachen.

153 a 14. Zivilsenat:

1. Streitigkeiten aus Straßenverkehrsunfällen (auch von Fußgängern und auch auf Grund einer Überlassung von Kraftfahrzeugen), ferner Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen und aus Unfällen beim Betriebe einer Eisenbahn oder eines Luftfahrzeugs, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist,
2. Verfahren nach dem Kapitalanleger–Musterverfahrensgesetz.

153 b 15. Zivilsenat:

Jede 13. Streitigkeit aus den Rechtsgebieten, für die der 14. Zivilsenat nach Rdnr. 153 a Ziff. 1 zuständig ist.

2a) Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen:

- 154** Die Sachen aus den Spezialgebieten sind im weitesten Sinne aufzufassen, so dass z.B. Streitigkeiten, in denen es sich um Verwertung des Patents, Patentgebühren, Beschwerden in Patentsachen, Regresse und dergleichen handelt, zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehören. Der Begriff Schifffahrtsunfälle umfasst alle mit der Schifffahrt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Unfälle. Der Begriff Straßenverkehrsunfälle umfasst nicht nur Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch diejenigen, die sich auf Privatstraßen oder im Gebiet des Hamburger Hafens ereignet haben.

An die Spezialsenate gelangen auch Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte in solchen Sachen, in denen ein Senat auf Grund seiner Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat.

An die Spezialsenate gelangen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner Schiedsverfahren betreffend Anträge gem. § 1062 ZPO, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 145 Ziff. 6 und der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 151 Ziff. 5 zuständig ist.

- 155** Handelt es sich bei den Streitigkeiten, in denen der 1. Zivilsenat nach Ziff. 1a), b) oder c) seines Zuständigkeitskatalogs zuständig wäre, um Materien, die anderen Zivilsenaten als Spezialgebiete zugewiesen worden sind, so sind diese Senate zuständig.

b) Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate:

- 156** Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führen, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder mehreren Klaggründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist.

c) Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen:

- 157** Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen sowie für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

Dies gilt nicht, wenn die Berufung vor Eingang der Begründung zurückgenommen wird.

- 158** Für Beschwerden über Entscheidungen des Landgerichts nach § 769 ZPO gilt folgendes:

Hat das Landgericht als Gericht erster Instanz entschieden, so ist - soweit keine Spezialzuständigkeit durchgreift - der Senat zuständig, der im Turnus (vgl. II) an der Reihe ist. Hat das Landgericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht entschieden, so ist der 6. Zivilsenat zuständig.

- 159** Kommt bei Streitigkeiten, die dem 4. Zivilsenat nach Ziff. 1 seiner Spezialzuständigkeit zugewiesen worden sind, eine Zuständigkeit des 1. Kartellsenats allein im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34 GWB a. F. in Betracht, so geht die Spezialzuständigkeit des 4. Zivilsenats vor.

- 160** Die Regelung in E II 1 b über die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang gilt für die Streitigkeiten, die dem 14. und 15. Zivilsenat sowie dem 10. Zivilsenat nach Ziff. 3 und dem 9. Zivilsenat nach Ziff. 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, entsprechend.

Für die Sachen, die nach Ziff. 3 in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats, jeweils nach Ziff. 2 in die Zuständigkeit des 7. und 10. Zivilsenats und nach Ziff. 4 in die Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallen (Rdnrn. 141, 146, 149 und 151), gilt Rdnr. 184 entsprechend.

II. Verteilung der Zivilsachen im Turnus:

1a) Grundsätze:

- 161** Die übrigen - nicht unter I. fallenden - Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilsenate verteilt (Turnus).

Der 3., 4., 5., 7. und 13. Zivilsenat scheiden - sofern sich aus den nachstehenden Regeln nichts Abweichendes ergibt - bei der turnusmäßigen Zuteilung von Beschwerden in Zivilsachen aus.

Der 2. Zivilsenat scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen aus.

Der 3. und 5. Zivilsenat scheiden bis einschließlich 30. April 2010 bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen in Zivilsachen aus.

- 162** Berufungen und Beschwerden werden in getrenntem Turnus zugeteilt.

- 163** Die gemäß Rdnr. 150 Ziff. 4, soweit sie Freigabeverfahren auf Antrag der Gesellschaft gem. § 246 a Aktiengesetz betreffen, dem 11. Zivilsenat sowie die gem. Rdnr. 153 a Ziff. 2 dem 14. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf die nach dem Turnus für Berufungssachen entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 141 Ziff. 6 und Rdnr. 152 Ziff. 2 dem 2. bzw. 13. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die im AR-Register zu führen sind, werden auf die nach dem Turnus für Beschwerdesachen auf den 2. bzw. 13. Zivilsenat entfallenden Sachen angerechnet.

- 164** Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beklagten - bei Doppelnamen der erste Familienname - oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr, von) sowie Vorsatzwörter (z.B. von der, van). Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes kommt nicht in Betracht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend; bei gleichem Vornamen geht die Rechtsmittelschrift vor, bei welcher die Klagschrift das frühere Datum trägt. Entsprechendes gilt in Beschwerdesachen. Im übrigen ist entscheidend: Bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenz- und Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort oder eine vorangestellte Abkürzung im Passivrubrum.

b) Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:

- 165** Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig, entschieden oder nach Eingang der Berufungsbegründung auf andere Weise beendet worden ist, es sei denn, der Berichterstatter des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) gehört dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung in der neuen Sache nicht mehr an.

Diese Regelung gilt nicht in dem Verhältnis des 3. und 5. Zivilsenats für die Sachen gemäß Rdnr. 142 Ziff. 1 c), d), e) und Ziff. 2 sowie Rdnr. 144 Ziff. 1.

- 166** Liegt jedoch die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

Eine Abgabe kraft Sachzusammenhangs scheidet aus, wenn seit dem Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind.

- 167** Zwischen Berufungen und Beschwerden besteht Sachzusammenhang nur, wenn das Beschwerdeverfahren einen Arrest, eine einstweilige Ver-

fügung oder ein Prozesskostenhilfverfahren betrifft. Dieselbe Rechtssache betreffende Beschwerden sind auch dann an den mit der Berufung befassten Senat abzugeben, wenn ein Sachzusammenhang gemäß Satz 1 nicht begründet ist.

- 168** Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter die turnusmäßig zu verteilenden Beschwerden fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der im Turnus an der Reihe ist.
- 169** Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen, so ist der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zurückverweisung an einen bestimmten Senat ausgesprochen. Abweichend von Satz 1, 1. Halbsatz gelangen von dem Bundesgerichtshof zurückverwiesene Rechtssachen aus dem auf den 5. Zivilsenat übergeleiteten Dezernat von Richter am OLG Rieger auch dann an diesen Senat, wenn früher der 3. Zivilsenat in der Sache entschieden hat. Die Regelung in Satz 1, 1. Halbsatz gilt auch, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut zum Oberlandesgericht gelangt. Existiert der hiernach an sich zuständige Senat nicht mehr, so ist die Sache im Turnus zu verteilen, es sei denn, der aufgelöste Senat war als Hilfssenat oder a-Senat neben einem noch bestehenden Senat eingerichtet worden. In diesem Fall ist der noch bestehende Senat zuständig.
- 170** Im Sachzusammenhang stehen auch mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- 171** Wiederauflebende Verfahren (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

c) Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes:

- 172** Fällt eine Sache einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene Senat wird - auch wenn es sich nicht um einen Abgabefall handelt - beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt.

2a) Anrechnung auf den Turnus:

- 173** Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Das gilt nicht für die Zuteilung von Familiensachen im Verhältnis zu den übrigen Sachen.

b) Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln:

- 174** Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

c) Abweichungen vom Turnus

- 175** Im Turnus werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

der 1. Zivilsenat nach Zuteilung einer Sache gemäß Rdnr. 140 Ziff. 4 im Wechsel zuerst einmal und sodann zweimal und nach jeder Zuteilung einer Baulandsache einmal, i. ü. nach jeweils 23 Durchgängen einmal sowie mit Wirkung vom 1. Februar 2010 nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 3. Zivilsenat mit Wirkung vom 01. Mai 2010 nach jeweils 23 Durchgängen einmal,

der 4. Zivilsenat nach jeweils 13 Durchgängen elfmal,

der 6. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,

der 9. Zivilsenat nach jeder Zuteilung einer Sache nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Berufungsturnus zweimal, im Übrigen nach jeweils 25 Durchgängen siebenmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang elfmal,

der 11. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 12. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang dreiundzwanzigmal,

der 13. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 14. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen einmal,

der 15. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang fünfzehnmal.

178 Hochschullehrer im 2. Hauptamt bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Vorsitzender Richter am OLG Dr. Beckmann, Richterin am OLG Steinmetz, Richterin am OLG Dr. Oertzen und Richterin am Amtsgericht Barber nehmen an der Turnuszuteilung des 15. bzw. 11. Zivilsenats nicht teil.

179 Im übrigen ist der Turnus mit Ausnahme der Beschwerden in Zivilsachen beim 3., 4., 5., 7. und 13. Zivilsenat nach dem Stand vom 31. Dezember 2009 fortzuschreiben, d.h. bisher nicht ausgeglichene Abgaben sind vom ersten Turnus 2010 an auszugleichen, Zuteilungen über den Turnus 2009 hinaus und nicht wirksam gewordene Entlastungen der Turnuszuteilungen 2009 sind 2010 vorab gutzubringen. Dabei werden auf den Vorlauf des 14. Zivilsenats lediglich die Zuteilungen aus seiner Spezialzuständigkeit gem. Rdnr. 153 a angerechnet.

3) Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen:

180 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

4) Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen:

- 181** Streitigkeiten, die nach Rdnrn. 142 und 144 an den 3. und 5. Zivilsenat gelangen, werden in einem internen Turnus zugeteilt.

Dabei werden die Sachen nach Rdnr. 142 Ziff. 3 und nach Rdnr. 144 Ziff. 2 entsprechend der jeweiligen Turnuszuteilung auf beide Senate verteilt. Befindet sich einer der beiden Senate mit den auf den internen Turnus anzurechnenden Sachen gem. Rdnr. 142 Ziffn. 1 u. 2 sowie Rdnr. 144 Ziff. 1 im Vorlauf, wird er bei dieser Verteilung entsprechend der Höhe des Vorlaufs und zu Lasten des jeweils anderen Senates übersprungen.

5) Behandlung falsch eingetragener Eingänge

- 182** Werden eine oder mehrere Sachen im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt bei dem nächsten Turnus.

Wird eine neu eingegangene Sache bei der EDV-Erfassung in der Eingangsgeschäftsstelle versehentlich falsch eingetragen und einem nicht zuständigen Senat zugeordnet, wird sie - wiederum über die Eingangsgeschäftsstelle - an den tatsächlich zuständigen Senat weitergeleitet. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt entsprechend den Regelungen für die Abgabe/Übernahme einer Sache innerhalb des Gerichtes (Rdnr. 174).

III. Verteilung der Familiensachen im Turnus

1) Grundsätze:

- 183** Die Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Senate für Familiensachen verteilt (Turnus). UF-Sachen und WF-Sachen werden in getrenntem Turnus zugeteilt. Ergänzend findet der Abschnitt II Nr. 1 a) und c) entsprechende Anwendung; soweit danach Familien- oder sonstige Namen für die Zuteilung maßgeblich sind, ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Name - der betroffenen Familie entscheidend.

2) Zuständigkeiten bei Sachzusammenhang:

- 184** Sämtliche denselben Personenkreis betreffende Verfahren werden von dem Senat für Familiensachen bearbeitet, bei dem die erste Sache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Gehört jedoch der Berichterstatter des ersten Verfahrens oder eines Folgeverfahrens im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache einem anderen Senat für Familiensachen an, so ist dieser zuständig. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Berichterstatter nicht mehr zurückzugreifen. Als derselbe

Personenkreis sind Personengruppen zu sehen, denen mindestens eine identische Person als Elternteil oder Ehegatte/Lebenspartner/in gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz angehört. Diese Regelung gilt für vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Familiensachen entsprechend, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt. Sie gilt ferner entsprechend für Sachen, in denen nach § 39 IV AktenO verfahren worden ist.

3) Anrechnung auf den Turnus:

185 Abschnitt II Nr. 2 b und 3 finden sinngemäß Anwendung.

4) Abweichungen vom Turnus:

186 a Im Turnus der Familiensachen werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

Der 2. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen siebenmal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 13 Durchgängen elfmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen siebenmal,

der 12. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen einmal.

Der 12. Zivilsenat wird nach jedem Eingang einer Beschwerde nach Nr. 5 seiner besonderen Zuständigkeit im Turnus der Beschwerdesachen einmal zusätzlich übersprungen.

- 186 b** Der 2. Zivilsenat wird mit Wirkung vom 01. Januar 2010 im Turnus der UF-Sachen zusätzlich 12 mal übersprungen.

F

Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen

I. Zuständigkeiten der Strafsenate

Es gelangen an

187 **den 1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen):**

1. Anträge und Beschwerden betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie die im „Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998“ vom 21. Juni 2002 dem Oberlandesgericht übertragenen Aufgaben,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, wenn das Verfahren vor dem 3. Strafsenat anhängig ist oder war.

188 **den 2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrtsobergericht):**

Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören.

189 **den 3. Strafsenat (zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen):**

1. die nach § 120 GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen,
2. Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 6. Strafsenat zuständig ist.
3. Vollstreckungssachen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO,
4. Verfahren nach §§ 35, 37 und 38 EGGVG,
5. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 GVG bezeichneten Sachen,
6. Rechtsbeschwerden und Beschwerden in Strafvollzugssachen,

7. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist,
8. Anträge nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990,
9. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a-c StPO), soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
10. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des Strafsenates 3 a sowie des 4. und 7. Strafsenats.

190 den 4. Strafsenat:

1. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen, für die der 3. Strafsenat zuständig war,
2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 3. Strafsenats,
3. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a - c StPO) in den zur Zuständigkeit des 3. Strafsenats gehörenden Sachen.

191 den 5. Strafsenat:

Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a - c StPO) in den zur Zuständigkeit des 4. und 7. Strafsenats gehörenden Sachen.

191 a den 6. Strafsenat:

Verfahren gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

191 b den 7. Strafsenat:

vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen, für die der 4. Strafsenat zuständig war.

II. Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus

- 192** Die übrigen Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln reihum auf den 1., 2. und 3. Strafsenat verteilt (Turnus). Die Zuteilung bemisst sich nach der Zahl der in einem Strafsenat geschäftsplanmäßig jeweils eingesetzten Richter, einschließlich des Vorsitzenden und der abgeordneten Richter, letztere für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt in den Senat. Beim 3. Strafsenat werden nur die Richter berücksichtigt, die zur Senatsbesetzung gem. § 122 Abs. 1 GVG gehören, auch wenn die zur Senatsbesetzung nach § 122 Abs. 2 GVG gehörenden Richter im Übrigen

zur Vertretung heranzuziehen sind. Richter mit einem Pensum von weniger als 25 % bleiben bei der Turnusverteilung unberücksichtigt.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 S. 2 und 4 wird Richterin am LG Dr. Hofer-Bodenburg bei der Turnuszuteilung für den 2. Strafsenat im gesamten Geschäftsjahr 2010 mit 1/8 eines richterlichen Pensums berücksichtigt.

War oder ist der 3. Strafsenat in einem Verfahren nach Rdnr. 189 Ziff. 9 tätig, so ist für weitere Anträge oder Rechtsmittel in derselben Sache der 1. Strafsenat zuständig. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antrag auf Ausschließung eines Verteidigers und weitere Anträge oder Rechtsmittel in der Sache gleichzeitig eingehen.

Hat ein Senat in einem Revisionsverfahren entschieden, so ist in dem dieselbe Sache betreffenden Wiederaufnahmeverfahren für weitere Anträge oder Rechtsmittel der 2. Strafsenat bei Vorbefassung des 1. Strafsenats, der 3. Strafsenat bei Vorbefassung des 2. Strafsenats und der 1. Strafsenat bei Vorbefassung des 3. Strafsenats zuständig.

193 Bei der Turnuszuteilung gilt folgendes:

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.

1. In Revisions-sachen entscheidet der Name des Revisionsführers bzw. bei Revision der Staatsanwaltschaft, des Nebenklägers oder des Privatklägers der Name des Revisionsgegners, bei mehreren Revisionsführern oder Revisionsgegnern der Name des ersten im Urteilsrubrum genannten Revisionsführers oder Revisionsgegners.
2. In Ws-Sachen entscheidet der Name des ersten im Beschlussrubrum genannten Beschuldigten. Das gilt entsprechend für Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers oder Privatklägers.
3. Bei Beschwerden von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen (§ 304 Abs. 2 StPO) entscheidet der Name des Beschwerdeführers.

III. Zuständigkeit bei Vorbefassung

- 194** War ein Senat bereits mit einer Sache befasst, so gelangen weitere Rechtsmittel oder Anträge desselben oder anderer Beschwerdeführer sowie die Haftprüfungen an diesen Senat; waren bereits mehrere Senate mit einer Sache befasst, so gelangt die neue Sache an den zuletzt mit der früheren Sache befassten Senat. Liegt jedoch die Entscheidung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen. Die Zuständigkeiten für erstinstanzliche Hauptverfahren bleiben unberührt.

195 Ein Senat war bereits mit einer Sache befasst, wenn

- a) die frühere und die neue Sache unter denselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt werden – außer im Verhältnis zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren –, wobei in Fällen der Verfahrensverbindung auch das Js-Aktenzeichen der einbezogenen Sache und – im Verhältnis von Vollstreckungsverfahren untereinander – in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Rechtsfolgenbestimmung nach § 31 Abs. 2 JGG auch das Js-Aktenzeichen des die einbezogene Strafe bzw. das einbezogene Urteil betreffenden Verfahrens eine Vorbefassung begründet, oder
- b) in den Verfahren, die Straftaten der §§ 123 bis 131 StGB betreffen, den weiteren Anträgen, Beschwerden oder Haftprüfungen ganz oder teilweise derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. In den Fällen des § 129 StGB erfasst der Sachzusammenhang auch Teilnehmer an den Straftaten, die Mitgliedern der kriminellen Vereinigung vorgeworfen werden.

IV. Anrechnung auf den Turnus:

- 196**
1. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Eine Ausnahme gilt für die nach Rdnr. 187 Ziff. 2 in die Zuständigkeit des 1. Strafsenats und nach Rdnr. 189 Ziff. 7 in die Zuständigkeit des 3. Strafsenats fallenden Sachen; insoweit zählen jeweils 4 Sachen als 1 Turnussache.
 2. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat bei der nächsten Zuteilung nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung von Verfahren.
 3. Rdnr. 182 Abs. 1 gilt entsprechend.

197 **V. Der 2. Kartellsenat**

ist zuständig für die in den §§ 91 Satz 2, 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bezeichneten Sachen.

G

198 **An den Senat für Baulandsachen**

gelangen Streitigkeiten, für die ein Bundes- oder Landesgesetz die Zuständigkeit dieses Senats begründet.

H**199 An den Senat für Notarsachen**

gelangen die ihm durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Verfahren.

I**200 An den 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-
sachen**

gelangen Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

ist zuständig für Verfahren nach § 96 StBerG, die durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen worden sind.

J**201 An den Vergabesenat**

gelangen sofortige Beschwerden nach § 116 Abs. 1 und 2 GWB.

K**Allgemeine Richtlinien****202** Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer und Kartellbeschwerden gemäß § 63 GWB sowie Landwirtschaftssachen sind im Berufungsturnus zu verteilen.

Fideikommisssachen sind als Berufungssachen zu behandeln. Das gleiche gilt für Vorlagebeschlüsse des Landgerichts über Rechtsfragen in Kartellsachen gemäß § 83 GWB, Verfahren nach §§ 304 ff AktG, Landwirtschaftssachen, Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer, Restitutionsklagen und erst in der Berufungsinstanz anhängig werdende Arreste oder einstweilige Verfügungen. Sonstige in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführte Rechtssachen, die nach der Aktenordnung weder als U-, noch als W-Sa-

chen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt.

203 Bei im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdenden Änderungen der Turnuszuteilung von Zivil- und Familiensachen werden bis zu dem Zeitpunkt der Änderung nicht wirksam gewordene Entlastungen gutgebracht.

204 Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben.

Die Zuteilung der bis zur Abgabe dieser Sache eingegangenen und turnusgemäß verteilten Sachen bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache in einen falschen Turnus (z.B. UF statt WF) gelangt und neu zu verteilen ist.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts in Sachen, die nicht Familiensachen sind und in denen die Rüge der Unzuständigkeit nicht erhoben wird oder nicht mehr erhoben werden kann, entscheidet auf Grund interner Abgabe der Zivilsenat, an den in seiner Eigenschaft als Familiensenat die Sache im Turnus der Familiensachen gelangt ist, es sei denn, die besondere Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats ist gegeben.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

205 Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist - außer in Familiensachen - eine Abgabe ausgeschlossen; unberührt hiervon bleibt die Sonderregelung bei Erhebung des Kartelleinwandes sowie bei Schadensersatzansprüchen aus Heilbehandlung. Im übrigen ist die Rückgabe in den Turnus ausgeschlossen, wenn seit Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind; unberührt bleibt die Möglichkeit, auch noch nach Ablauf dieser Frist eine Sache im Hinblick auf eine Sonderzuständigkeit an einen anderen Senat abzugeben.

206 Bei Sachen, die vor dem 1. Januar 2010 an das Hanseatische Oberlandesgericht gelangt sind oder gelangen, bleibt die bis zum 31. Dezember 2009 geltende Zuständigkeitsregelung auch dann bestehen, wenn nach dieser Geschäftsverteilung ein anderer Senat zuständig ist.

Hamburg, den 9. Dezember 2009

Erika Andreß

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan

- 207** 1a) Es ist Vorsorge getroffen, dass Rechtsmittelschriften in Zivil- und Familiensachen und die vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen vorbezeichneter Art nicht bei den Senatsgeschäftsstellen, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer Nr. 105, einlaufen.
- Ferner ist Vorsorge getroffen, dass Straf- und Bußgeldsachen nicht bei der Geschäftsstelle der Strafsenate, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer 105, einlaufen.
- 208** Alle eingehenden Sachen werden sofort mit dem Datumstempel und einem Vermerk über die Uhrzeit versehen. Daneben werden sie - täglich mit 1 beginnend - getrennt nach Berufungen und Beschwerden nummeriert. Gehen Sachen gleichzeitig ein, erhalten sie die gleiche Kennziffer, und zwar unter Hinzufügung der Anzahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen als Klammerzahl.
- Bei Eingängen in Straf- und Bußgeldsachen wird nicht zwischen Revisionen, Rechtsbeschwerden und sonstigen Eingängen unterschieden.
- Randnummern 209 ff. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Strafsachen Eilsachen und daher vorrangig zu verteilen sind.
- 209** Der Kennziffer wird das Namenszeichen der mit besonderer Verfügung bestellten Mitarbeiterin beigefügt.
- 210** 1b) Die Nummerierung geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes sowie ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze, Beschwerdebegründungen oder Prozesskostenhilfesuche und eines ihnen beiliegenden Urteils oder Beschlusses.
- 211** 2a) Der mit der Verteilung beauftragte Beamte ist angewiesen, ausschließlich in der Reihenfolge der Kennziffern zuzuteilen, und zwar wie folgt:
- 212** Zunächst werden die - unabhängig vom Turnus - bestimmten Senaten zugewiesenen Sachen ausgesondert, registriert und zugeteilt.
- 213** Dann werden die verbliebenen Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern unter Berücksichtigung der Verteilungsgrundsätze Abschnitt E II registriert und turnusgemäß verteilt.
- 214** 2b) Jede Sache erhält eine aus einer römischen Zahl (Kennzeichnung für den Senat) und arabischen Zahlen bestehende Kennzeichnung. Die erste

arabische Zahl zeigt die laufende Nummer der auf den Senat entfallenden Sachen, die zweite arabische Zahl den jeweiligen Turnus an.

- 215** Die erste arabische Zahl wird rot geschrieben, wenn es sich um eine aus Sondergebieten zugeteilte Sache handelt.
- 216** Zurückverwiesene Sachen, die das vormalige Aktenzeichen behalten, erhalten als Kennzeichnung im Verteilungsregister und in der Verteilungsliste die Buchstaben ZV.
- 217** 2c) Die Verteilung ist von dem mit der Verteilung beauftragten Beamten in einer Liste nach dem beigefügten Verteilungsschema und in einem Verteilungsregister (getrennt nach Berufungen und Beschwerden) nachzuweisen und von der Geschäftsleitung und von den mit besonderer Verfügung bestellen Prüfungsbeamten - ebenso wie die Kennziffervergabe - unangekündigt stichprobenartig zu prüfen.

Die Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, wird dafür Sorge tragen, dass das vergebene Aktenzeichen Dritten nicht mitgeteilt wird, solange daraus noch Schlüsse gezogen werden können, an welchen Senat die nächste zu verteilende Sache gelangt.

Hamburg, den 9. Dezember 2009

Erika Andreß